KOOPERATIONSERKLÄRUNG - SONDIERUNGSPROJEKTE

\_

1. PartnerInnen:

Diese Kooperationserklärung wird am XX.XX.XXXX zwischen folgenden ProjektpartnerInnen geschlossen:

XXXXXX, FN XXXXXXX, XXXXXXXX

XXXXXX, FN XXXXXXX, XXXXXXXX

XXXXXX, FN XXXXXXX, XXXXXXXX

XXXXXX, FN XXXXXXX, XXXXXXXX

(Name/Firmenbezeichnung des/der PartnerIn, Registernummer (FN, ZVR, etc.), Anschrift)

1. Präambel:

Die PartnerInnen haben für das Sondierungsprojekt XXXXXXX einen Förderungsvertrag mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgeschlossen und beabsichtigen, im Rahmen der Projektdurchführung zusammenzuarbeiten. Um den Willen zur strukturierten Zusammenarbeit zu belegen, schließen die PartnerInnen die gegenständliche Kooperationserklärung ab.

1. Zeitraum:

Für den genehmigten Projektzeitraum des Sondierungsprojektes vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX, inklusive allfälliger Nachfristen (bspw. Verlängerung der Berichtszeiträume) behält die Kooperationserklärung ihre Gültigkeit.

1. Zusammenarbeit:

Mit Abschluss der Kooperationserklärung bestätigen die PartnerInnen gegenüber der FFG, dass alle Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten PartnerInnen und der Konsortialführung geklärt und verbindlich vereinbart wurden, um eine reibungslose Projektdurchführung und – abwicklung gewährleisten zu können.

1. Immaterialgüterrechte:

Die PartnerInnen bestätigen gegenüber der FFG zudem, dass die notwendigen vertraglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um den Umgang mit bestehenden und im Rahmen des Projekts neu entstehenden Immaterialgüterrechten (Patente, Know How etc.) verbindlich zu vereinbaren. Insbesondere wurden Regelungen zur Eigentümerschaft, Berechtigung zur Nutzung und Verwertung getroffen.

1. Verbindlichkeit der Kooperationserklärung:

Die Punkte 4 und 5 dieser Vereinbarung stellen verbindliche Erklärungen gegenüber der FFG dar.

1. Anwendbares Recht:

Diese Kooperationserklärung unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischem IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

1. Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Ort, Datum firmenmäßige Zeichnung und Firmenstempel

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben